



Überblick über die Veranstaltung

- ❖ Vorläufiger Rechtsschutz / Einstweilige Anordnung
- ❖ **Verkündung, Bekanntgabe, Mitteilung**
- ❖ Die Kostengrundentscheidung in Familiensachen
- ❖ Ehesachen / Verbundverfahren
- ❖ Rechtsmittel und Fristen
- ❖ Abänderung von Entscheidungen

19

Familiensachen im FamFG

- ❖ Ehesachen
- ❖ Familienstreitsachen
- ❖ Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

20

Einschlägige Vorschrift?

- ❖ § 17 FamFG?
 - Statthaft, wenn jemand eine *gesetzliche Frist* nicht eingehalten hat.
 - Die Vorschrift ist für Ehe- und Familienstreitsachen nicht anzuwenden (MüKoZPO-Pabst, 3. Auflage, § 17 FamFG Rn. 3)
- ❖ § 233 ZPO i.Vm. § 113 Absatz 1 FamFG
 - Statthaft, wenn jemand eine *Notfrist* oder die Frist zur *Begründung* eines Rechtsbehelfs nicht eingehalten hat.

21

Frist versäumt

- ✦ Die Frist beträgt nach § 117 Absatz 1 Satz 3 FamFG 2 Monate
- ✦ Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses, hier mit Zustellung am 14.08.2012
- ✦ Sie endet nach den §§ 188 Absatz 2 BGB, 222 Absatz 1 ZPO, 16 Absatz 1 FamFG am 14.10.2012.
- ✦ Der Schriftsatz mit der Beschwerdebeurteilung ist am 15.10.2012 bei Gericht eingegangen und mithin verspätet.

22

Verkündung erforderlich?

Muss der Beschluss verkündet werden?

- Grundsatz: § 41 FamFG: Beschlüsse sind bekannt zu geben.
- Ausnahme: Beschlüsse, die nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten entsprechen, sind zuzustellen.
- Aber: § 41 FamFG ist für Ehe- und Familienstreitsachen nicht anzuwenden (BGH v. 19.10.2011 - XII ZB 250/11, FamRZ 2012, 106)

Verkündung nach §§ 311 Absatz 2 Satz 1, 329 I Satz 1 ZPO i.V.m. § 113 Absatz 1 Satz 2 FamFG erforderlich

23

Verkündung - Begriff

- ✦ Begriff in § 311 ZPO
 - Verlesen der Urteilsformel
 - Bezugnahme
 - der Verkündende nimmt mündlich auf die schriftliche Urteils- oder Beschlussformel Bezug (zur alten Rechtslage: Jauernig, NJW 1986, 117)
 - „stumme Verkündung“ durch bloße Aufnahme ins Protokoll ist möglich (MüKO-ZPO/Musielak, 3. Auflage, § 311 Rn. 5)
- ✦ Öffentlichkeit = Wesenselement?
 - Biryukov ./ . Russland (NJW 2009, 2873)
 - § 170 GVG ./ . § 173 Abs. 1 GVG?

24

Verkündungsprotokoll

- ❖ Protokoll erforderlich, § 160 Absatz 3 Nr. 7 ZPO
- ❖ Das Protokoll ist nach § 163 Absatz 1 ZPO zu unterschreiben.
 - Dafür ist der volle Namenszug erforderlich; eine Paraphe oder ein Handzeichen reicht nicht aus.
 - Abzustellen ist darauf, ob der Unterzeichner eine volle Unterschrift leisten wollte oder ob der Schriftzug als „bewusste und gewollte Namenskürzung erscheint“ (BGH v. 10.07.1997 - IX ZR 24/97, NJW 1997, 3380 und 19.10.2011 - XII ZB 250/11, FamRZ 2012, 106)
 - Verkündungsmängel stehen dem wirksamen Erlass eines Urteils nur entgegen, wenn das Gericht gegen elementare, zum Wesen der Verlautbarung gehörende Formerfordernisse verstoßen hat (BGH v. 14.06.1954 - GSZ 3/54, NJW 1954, 1281; v. 31.05.2007 - X ZR 172/04, NJW 2007, 3210)

25

Wiedereinsetzung begründet?

- ❖ Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist begründet, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert war, die Rechtsmittelfrist einzuhalten.
- ❖ Das Verschulden des Verfahrensbevollmächtigten wird nach § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet
- ❖ Verschulden (+)

Ein Rechtsanwalt darf sich nicht darauf beschränken, die Rechtsmittelfrist zu prüfen und dabei die Frist zur Begründung des Rechtsmittels aussparen, sofern diese schon feststeht. (BGH v. 11.2.2004 - XII ZB 263/03, FamRZ 2004, 696)

26



Überblick über die Veranstaltung

- ❖ Vorläufiger Rechtsschutz / Einstweilige Anordnung
- ❖ Verkündung, Bekanntgabe, Mitteilung
- ❖ **Die Kostengrundentscheidung in Familiensachen**
- ❖ Ehesachen / Verbundverfahren
- ❖ Rechtsmittel und Fristen
- ❖ Abänderung von Entscheidungen

27